

Antwort der Bundesregierung

**auf die Kleine Anfrage der Abgeordneten Jutta Krellmann, Klaus Ernst, Susanna Karawanskij, weiterer Abgeordneter und der Fraktion DIE LINKE.
– Drucksache 18/4703 –**

Einfluss der Bundesregierung auf die Deutsche Post AG

Vorbemerkung der Fragesteller

Die Deutsche Post AG hat unter dem Namen „Delivery“ 49 neue Gesellschaften gegründet, die Teile der Paketzustellung übernehmen sollen. In diesen Gesellschaften sollen 20 000 Paketzustellerinnen und Paketzusteller beschäftigt werden, die bisher befristet bei der Deutschen Post AG angestellt sind. Für sie soll nicht mehr der Tarifvertrag der Deutschen Post AG gelten, sondern sie sollen zu den deutlich schlechteren Bedingungen des Speditionsgewerbes angestellt werden (vgl. DIE WELT vom 28. Januar 2015 „Ver.di entwirft Schlachtplan für Projekt ‚Delivery‘“).

Die Deutsche Post AG plant gleichzeitig, ihren Aktionären eine Dividende von 0,85 Euro pro Aktie für das Jahr 2014 auszubezahlen. Im Vorjahr erhielten die Aktionäre 0,80 Euro (2013: 0,70 Euro). Die Ausschüttung wird demnach um 6 Prozent angehoben. Bereinigt man das Konzernergebnis um Einmaleffekte, bedeutet der Vorschlag eine Ausschüttungsquote von 50 Prozent (vgl. www.mydividends.de/content/deutsche-post-steigert-die-dividende-0). Die Ausschüttungsquote lag in den Jahren 2011 bis 2013 über dem Durchschnitt der DAX-Unternehmen. In den Jahren 2003 bis 2013 wurden insgesamt mehr als 8 Mrd. Euro als Dividenden an die Aktionäre ausgeschüttet (vgl. Bundestagsdrucksache 18/3796).

Auf die aktuellen Warnstreiks der Gewerkschaft ver.di reagiert die Deutsche Post AG nun mit dem Einsatz von polnischen Werkvertragsbeschäftigten in der Paketsortierung. Auch werden Leiharbeitskräfte für Streikbrucharbeiten eingesetzt (vgl. DIE WELT vom 30. März 2015 „Post rüstet sich mit polnischen Arbeitern für Streiks“).

Auf die Schriftliche Frage der Abgeordneten Jutta Krellmann, ob die Bundesregierung ausschließen kann, dass es sich bei den für die Streikbruchtätigkeiten eingesetzten Werkvertragsbeschäftigten um Scheinwerkverträge und somit illegale Arbeitnehmerüberlassung handelt, antwortet die Bundesregierung, dass für die Ausgestaltung der operativen Abläufe bei der Deutschen Post AG der Vorstand zuständig und verantwortlich sei. Eine Einflussnahme des Bundes als Aktionär auf das operative Geschäft sei aus aktienrechtlichen Gründen nicht möglich. Auch habe der Bund keine nähere Kenntnis über die in der Presse er-

wähnten Sachverhalte und könne sich auch keine inhaltlichen Informationen dazu beschaffen. Der Bund oder andere staatliche Stellen hätten bei einer staatlichen Beteiligung an Aktiengesellschaften keine Sonderinformationsrechte (vgl. Antwort auf die Schriftlichen Fragen 13 und 14 auf Bundestagsdrucksache 18/4730 der Abgeordneten Jutta Krellmann).

Diese Antwort der Bundesregierung wirft eine Reihe weiterer Fragen auf. Zum einen ist die Bundesregierung nicht lediglich ein Aktionär, sondern auch im Aufsichtsrat der Deutschen Post AG vertreten. Der Aufsichtsrat nimmt nach § 111 des Aktiengesetzes die Aufgabe wahr, die Geschäftsführung zu überwachen. Und er hat zu bestimmen, dass bestimmte Arten von Geschäften nur mit seiner Zustimmung vorgenommen werden können. Für die Bundesregierung sitzt Werner Gatzert, Staatssekretär im Bundesministerium der Finanzen, im Aufsichtsrat der Deutschen Post AG. Angesichts der Antwort der Bundesregierung auf die Schriftliche Frage der Abgeordneten Jutta Krellmann stellt sich die Frage, welche Rolle und Funktion die Vertreter der Bundesregierung in Aufsichtsräten von Aktiengesellschaften eigentlich haben und mit welcher Zielstellung sie dort agieren. Welche Position nimmt die Bundesregierung in den Aufsichtsräten zum Beispiel hinsichtlich der Fremdvergabe von Aufgabebereichen mit dem Ziel der Kosteneinsparung ein, und wie nutzt sie in diesem Zusammenhang die Möglichkeiten eines Aufsichtsrates? Wie verhält sich die Bundesregierung bei der Fremdvergabe von Aufgaben, wenn damit Streikbruch organisiert wird?

Zum anderen muss aber auch festgestellt werden, dass die Kontrolle der Einhaltung bestehender Gesetze eine öffentliche Aufgabe ist. Die zuständigen Kontrollbehörden sind beauftragt, Verstöße aufzudecken. Es muss daher verwundern, dass die Frage, ob es sich bei den bei der Deutschen Post AG für Streikbruchtätigkeiten eingesetzten Werkvertragsbeschäftigten um Beschäftigte in illegaler Arbeitnehmerüberlassung handelt, lediglich mit fehlenden Sonderinformationsrechten des Bundes als Aktionär beantwortet wird. Vielmehr geht es doch um die Kenntnis der Bundesregierung, ob die zuständigen Kontrollbehörden die Werkvertragsbeschäftigung bei der Deutschen Post AG bereits kontrolliert haben bzw. wann sie dies machen werden.

Die frühere Behörde Deutsche Bundespost wurde im Jahr 1995 privatisiert. Seit dem Jahr 2000 ist das Unternehmen zudem an der Börse tätig. Bis Ende des Jahres 2007 wurden der Deutschen Post AG durch das Postgesetz noch Exklusivrechte eingeräumt, seitdem herrscht theoretisch freier Wettbewerb auf dem deutschen Postmarkt. Am 1. Januar 2013 wurde der europäische Postmarkt vollständig liberalisiert. Die Frage, ob und inwiefern sich die Arbeitsbedingungen bei der Deutschen Post AG im Zuge der Privatisierung verschlechtert haben, sind Thema zweier Unterrichtungen der Bundesregierung, die auf Tätigkeitsberichten der Bundesnetzagentur und auf einem Sondergutachten der Monopolkommission beruhen (vgl. Bundestagsdrucksachen 18/4552 und 18/210). Demnach stellt die Monopolkommission fest, dass der Wettbewerb im Postsektor mit angemessenen Arbeitsbedingungen vereinbar ist. Hier stellt sich die Frage, ob die Bundesregierung diese Einschätzung angesichts der aktuellen Entwicklungen bei der Deutschen Post AG teilt.

Die Personalchefin der Deutschen Post AG hat zudem gesagt, dass sie auch für die Briefsparte eine Fremdvergabe mit dem Ziel der Kosteneinsparung nicht ausschließen kann (vgl. Frankfurter Allgemeine Zeitung vom 29. März 2015 „Die Ostergrüße könnten liegen bleiben“). Im Postgesetz gibt es aber für den lizenzierten Bereich, zu dem die Briefsparte in Teilen zählt, eine sogenannte Sozialklausel, der zufolge eine Lizenz zu versagen ist, wenn „Tatsachen die Annahme rechtfertigen, daß der Antragsteller die wesentlichen Arbeitsbedingungen, die im lizenzierten Bereich üblich sind, nicht unerheblich unterschreitet“. Daher ist zu fragen, ob eine Fremdvergabe mit dem Ziel der Kosteneinsparung aus Sicht der Bundesregierung mit dieser Sozialklausel des Postgesetzes vereinbar wäre. Es stellt sich zudem die Frage, ob die Bundesregierung in entsprechende Überlegungen und Diskussionen bei der Deutschen Post AG involviert ist und welche Position sie in dieser Frage vertritt.

Die Deutsche Post AG befindet sich nicht mehr mehrheitlich in Staatsbesitz. Bis zum Jahr 2012 hielt die KfW Bankengruppe im Auftrag des Bundes noch einen Anteil von 30,5 Prozent der Aktien, womit sie eine Sperrminorität inne hatte. Dieser Anteil wurde aber im Jahr 2012 auf 21 Prozent der Aktien reduziert. Dies wirft die Frage auf, mit welcher Zielsetzung die Sperrminorität damals aufgegeben wurde und wie die derzeitige Bundesregierung diesen Schritt aus heutiger Sicht bewertet.

1. Welche Aufgaben haben aus Sicht der Bundesregierung Aufsichtsräte in Aktiengesellschaften im Allgemeinen?

Die Aufgaben des Aufsichtsrats sind im Aktiengesetz geregelt. Dazu zählen insbesondere die Überwachung der Geschäftsführung (§ 111 des Aktiengesetzes – AktG), die Prüfung des Jahresabschlusses (§ 171 AktG) sowie die Bestellung und Abberufung der Geschäftsführung (§ 84 AktG).

2. Welche Rolle und Funktion nehmen nach Auffassung der Bundesregierung Regierungsvertreterinnen und Regierungsvertreter in Aufsichtsräten ein?

Welche Zielsetzung verfolgen sie bei ihrer Tätigkeit (bitte insbesondere für Aktiengesellschaften darstellen, wenn diese zuvor einmal in Staatsbesitz waren)?

Ein Aufsichtsratsmitglied des Bundes ist, wie jedes andere Mitglied des Aufsichtsrates, dem Wohl des Unternehmens verpflichtet (§ 111 Absatz 3 AktG). Der Public Corporate Governance Kodex (PCGK) unter Nummer 5.4.1 Absatz 1 und der Deutsche Corporate Governance Kodex (DCGK) unter Nummer 5.5.1 betonen ebenfalls den Vorrang des Unternehmenszwecks und des Unternehmensinteresses vor den persönlichen Interessen des einzelnen Organmitglieds.

Die besonderen Ziele des Bundes, die sich aus dem wichtigen Bundesinteresse ergeben, das zur Beteiligung des Bundes geführt hat (§ 65 Absatz 1 Nummer 1 der Bundeshaushaltsordnung – BHO), sind in den internen Regeln des Unternehmens, insbesondere in der Satzung und in den Geschäftsordnungen, zu verankern (Hinweise für gute Beteiligungsführung bei Bundesunternehmen unter Randnummer 8). Dadurch werden alle Aufsichtsratsmitglieder auf diese Ziele verpflichtet.

3. Wie sichern die Regierungsvertreterinnen und Regierungsvertreter als Mitglieder in den Aufsichtsräten nach Auffassung der Bundesregierung konkret eine Kontrolle der Geschäftsführung, wie sie laut Aktiengesetz vorgeschrieben ist?

Die vom Bund entsandten oder vorgeschlagenen Mitglieder in den Aufsichtsräten folgen den gesetzlichen Regelungen und den Umsetzungsvorgaben, insbesondere in den Grundsätzen guter Unternehmens- und Beteiligungsführung im Bereich des Bundes.

Die Grundsätze sind im Internet unter www.bundesfinanzministerium.de/Web/DE/Themen/Bundesvermoegen/Privatisierungs_und_Beteiligungspolitik/Grundsaeetze_guter_Unternehmensfuehrung/grundsaeetze_guter_unternehmensfuehrung.html abrufbar.

4. In welchen Aktiengesellschaften sitzen derzeit Vertreterinnen und Vertreter der Bundesregierung bzw. des Bundes?

Der Beteiligungsbericht 2014 (S. 25) führt unter den unmittelbaren Beteiligungen des Bundes drei Aktiengesellschaften auf: die Deutsche Telekom AG, die ÖPP Deutschland AG und die Deutsche Bahn AG. In den Aufsichtsräten dieser drei Aktiengesellschaften sitzen jeweils Vertreterinnen und Vertreter des Bundes.

In den Aufsichtsräten der Deutschen Post AG und der weiteren vier Aktiengesellschaften mit mittelbarer Bundesbeteiligung, die Seite 11 des Beteiligungsberichts entnommen werden können, sind jeweils Bundesbeamte vertreten.

Der Beteiligungsbericht ist im Internet unter www.bundesfinanzministerium.de/Web/DE/Themen/Bundesvermoegen/Privatisierungs_und_Beteiligungspolitik/Beteiligungen_des_Bundes/beteiligungen_des_bundes.html abrufbar.

5. Welche Arten von Geschäften sind in diesen Aktiengesellschaften gemäß § 111 des Aktiengesetzes der Zustimmung durch den Aufsichtsrat unterworfen?

Nach Randnummer 14 der Hinweise für gute Beteiligungsführung, im Bereich des Bundes, soll ein adäquater Katalog von zustimmungspflichtigen Geschäften vorgesehen werden. Die Anlagen 2 bis 4 zu den Hinweisen enthalten für die Rechtsform der GmbH Muster für einen Gesellschaftsvertrag und für die Geschäftsordnungen des Aufsichtsrats und des Vorstands. Die dortigen Konkretisierungen der zustimmungsbedürftigen Geschäfte (Anlage 2 unter § 7, Anlage 3 unter § 14 und Anlage 4 unter § 9) geben auch Orientierung für die Rechtsform der Aktiengesellschaft, bei der wegen des Prinzips der Satzungsstrenge (§ 23 Absatz 5 AktG) geringerer Spielraum besteht.

Die konkreten Satzungen und Geschäftsordnung der einzelnen Unternehmen unterliegen nicht der Veröffentlichungspflicht aus § 25 AktG.

6. Welche Position nehmen die Regierungsvertreterinnen und Regierungsvertreter in Aktiengesellschaften hinsichtlich der Unterwerfung von bestimmten Arten von Geschäften unter die Zustimmung des Aufsichtsrates ein, und wie agieren sie in dieser Frage?

Die Mitglieder der Aufsichtsräte sind an die Vorgaben der Satzung und der Geschäftsordnungen der jeweiligen Aktiengesellschaften gebunden und agieren entsprechend.

7. Teilt die Bundesregierung die Auffassung, dass die Fremdvergabe von Aufgaben ab einer bestimmten Größenordnung unter der Mitbestimmungsperspektive eine Art von Geschäft ist, das der Zustimmung durch den Aufsichtsrat unterworfen und nicht allein der Geschäftsführung überlassen werden sollte (bitte begründen)?

Nach § 111 Absatz 4 Satz 2 AktG muss der Aufsichtsrat oder die Satzung bestimmen, dass der Vorstand bestimmte Arten von Geschäften nur mit Zustimmung des Aufsichtsrats vornehmen darf. Hierdurch besteht für den Aufsichtsrat selbst die Möglichkeit, sachgerecht auf die Führung der Geschäfte der Gesellschaft durch den Vorstand Einfluss zu nehmen. Dabei kann ein individueller, auf die jeweilige Gesellschaft zugeschnittener Katalog festgelegt werden.

Die bei der jetzigen Gesetzeslage mögliche Berücksichtigung der unterschiedlichen Bedingungen wie z. B. Größe, Branche oder Struktur der verschiedenen Gesellschaften wäre bei einer gesetzlichen Festlegung eines bestimmten Kataloges zustimmungsbedürftiger Geschäfte nicht mehr realisierbar. Angesichts der unterschiedlichen Bedürfnisse verschiedener Unternehmen hält die Bundesregierung die derzeitige Rechtslage für sachgerecht.

8. Falls die Bundesregierung die Auffassung in Frage 7 teilt, welche Schritte hat sie bisher im Aufsichtsrat der Deutschen Post AG unternommen, um Abstimmungen darüber einzuleiten, mit denen die Fremdvergabe von Aufgaben oder Tätigkeiten zu einem zustimmungspflichtigen Geschäft gemacht wird?
9. Teilt die Bundesregierung die Auffassung, dass auch die Fremdvergabe von Aufgaben mit dem Ziel eines Streikbruchs eine Art von Geschäft ist, das der Zustimmung durch den Aufsichtsrat unterworfen werden sollte?
Wenn ja, welche konkreten Schritte haben die Regierungsvertreterinnen und Regierungsvertreter als Mitglieder in Aufsichtsräten diesbezüglich bisher unternommen?
Wenn nein, warum nicht?

Zu den Fragen 8 und 9 wird auf die Antwort zu Frage 7 verwiesen.

10. Wurden nach Kenntnis der Bundesregierung die im Zuge der aktuellen Streikaktivitäten eingesetzten Werkvertragsbeschäftigten bei der Deutschen Post AG bereits durch die zuständigen Behörden dahingehend überprüft, ob es sich um illegale Arbeitnehmerüberlassung handelt?
Wenn ja, zu welchem Ergebnis kam die Überprüfung?
Wenn nein, wird es demnächst eine Überprüfung geben, und wenn ja, wann?
Wenn keine Überprüfung geplant ist, warum nicht?

Hinsichtlich der von der Bundesagentur für Arbeit durchzuführenden Prüfungen liegen dieser in der betreffenden Sache keine Erkenntnisse vor.

Die Finanzkontrolle Schwarzarbeit der Zollverwaltung ist zuständig für die Verfolgung und Ahndung unerlaubter Arbeitnehmerüberlassung. Ein Prüfrecht außerhalb eines Ermittlungsverfahrens, ob ein Werkvertrag als ein solcher durchgeführt wird oder ob es sich um Arbeitnehmerüberlassung handelt, besteht nicht.

11. Teilt die Bundesregierung angesichts der Gründung der Delivery-Gesellschaften durch die Deutsche Post AG die Auffassung der Monopolkommission, dass der Wettbewerb im Postsektor mit angemessenen Arbeitsbedingungen vereinbar ist (bitte begründen)?

Nach Auffassung der Bundesregierung hat der Wettbewerb im Postsektor zu mehr Wachstum, Beschäftigung und Berücksichtigung von Verbraucherinteressen geführt. Jedoch müssen dabei für die Beschäftigten im Postsektor faire und sozialverträgliche Arbeitsbedingungen bestehen. Die Entlohnungspraxis ist durch die Einführung des gesetzlichen Mindestlohns transparenter geworden.

12. Wie definiert die Bundesregierung angemessene Arbeitsbedingungen im Postsektor (bitte sowohl auf die Briefsparte als auch auf die Paketzustellung eingehen)?

Den Tarifvertragsparteien obliegt es, angemessene Arbeitsbedingungen festzulegen und sie laufend den jeweiligen wirtschaftlichen und sozialen Entwicklungen anzupassen. Dabei handeln sie im Rahmen ihrer grundgesetzlich garantierten Tarifautonomie. In Deutschland wird darüber hinaus durch Gesetze und Rechtsverordnungen ein Mindeststandard von Arbeitsbedingungen gesichert, wie zum Beispiel Höchstarbeitszeiten und Mindestruhezeiten nach dem Arbeitszeitgesetz, bezahlter Erholungsurlaub nach dem Bundesurlaubsgesetz, Mindestlohn nach dem Mindestlohngesetz sowie Entgeltfortzahlung an Feiertagen und im Krankheitsfall nach dem Entgeltfortzahlungsgesetz.

13. Teilt die Bundesregierung die Auffassung, dass eine Fremdvergabe in der Briefsparte, wenn damit ein Absenken der Löhne verbunden wäre, ein Verstoß gegen die Sozialklausel aus § 6 des Postgesetzes darstellen würde?

Nach § 6 Absatz 3 Nummer 3 des Postgesetzes ist die Lizenz zu versagen, wenn Tatsachen die Annahme rechtfertigen, dass der Antragsteller die wesentlichen Arbeitsbedingungen, die im lizenzierten Bereich üblich sind, erheblich unterschreitet. Dies ist auch dann anzunehmen, wenn eine Vergütung der Arbeitnehmer unterhalb des Mindestlohns nach dem Mindestlohngesetz vom 11. August 2014 (BGBl. I S. 1348) liegen würde.

14. Wurde die Bundesregierung bereits über Pläne zur Fremdvergabe in der Briefsparte informiert, oder waren entsprechende Überlegungen Bestandteil von Gesprächen zwischen Vertreterinnen und Vertretern der Bundesregierung und der Deutschen Post AG?

Wenn ja, wer war seitens der Bundesregierung an diesen Gesprächen beteiligt, wann fanden sie statt, und welche Position nimmt die Bundesregierung in dieser Frage ein?

Eine Aktiengesellschaft muss ihre Aktionäre unter gleichen Voraussetzungen bei Informationen gleich behandeln (§ 53a AktG, § 30a Absatz 1 Nummer 1 des Wertpapierhandelsgesetzes). Dem entspricht, dass die Deutsche Post AG sicherzustellen hat, dass entsprechende Informationen vor der Bekanntgabe geschützt sind. Dies gilt auch im Falle einer staatliche Beteiligung an Aktiengesellschaften. Der Bund oder andere staatlichen Stellen können als Aktionär keine Sonderinformationsrechte geltend machen. Der beabsichtigte Personalaufbau im Bereich der Paketzustellung wurde vom Vorstand der Deutschen Post DHL Group (DPDHL) durch Pressemitteilung vom 22. Januar 2015 allgemein öffentlich bekannt gegeben.

Mitglieder von Aufsichtsräten sind gemäß § 116 Satz 2, § 93 Absatz 1 Satz 3 AktG zur Verschwiegenheit über alle vertraulichen Angelegenheiten der Gesellschaft verpflichtet. Insbesondere sind die Beratungen im Aufsichtsrat vertraulich zu behandeln. Eventuelle Beratungen im Aufsichtsrat können von der Bundesregierung daher weder offengelegt noch kommentiert werden.

15. Mit welchem Ziel und unter wessen Federführung wurden die Anteile des Bundes an der Deutschen Post AG auf 21 Prozent reduziert und somit die Sperrminorität aufgegeben?

Wie bewertet die Bundesregierung diesen Schritt aus heutiger Sicht?

Mit dem Postumwandlungsgesetz (Postreform II) hat der 12. Deutsche Bundestag die Umwandlung der Unternehmen der Deutschen Bundespost in Aktiengesellschaften sowie deren Privatisierung beschlossen. Eine flächendeckende Versorgung mit Dienstleistungen im Postwesen gewährleistet der Bund seitdem durch das Postgesetz und die Postuniversaldienstleistungsverordnung.

Durch Gesetz vom 18. Januar 2002 wurde das Postumwandlungsgesetz dahingehend geändert, dass auch die Kapitalmehrheit des Bundes an der Deutschen Post AG aufgegeben werden konnte. Dem Bund wurde so die Möglichkeit eröffnet, die Deutsche Post vollständig zu privatisieren (vgl. Begründung zum Entwurf eines Ersten Gesetzes zur Änderung des Postumwandlungsgesetzes, Bundestagsdrucksache 14/7027). Rechtliche Vorgaben, einen Mindestanteil (etwa eine Sperrminorität) an der Deutschen Post AG zu behalten, gab es danach nicht mehr.

Im Rahmen der mit dem Bund abgestimmten Privatisierungsstrategie hat die Kreditanstalt für Wiederaufbau (KfW) im Juli 2009 eine Umtauschanleihe auf die Deutsche Post AG mit Fälligkeit zum 30. Juli 2014 begeben, die die Investoren zum Umtausch ihrer Schuldverschreibungen in Stammaktien der Deutschen Post AG berechtigt. Gemäß Emissionsbedingungen hat die KfW diese Umtauschanleihe zum 22. Juli 2013 gekündigt. Infolge der Ausübung von Umtauschrechten durch Investoren ging der KfW-Bestand an Anteilen der Deutschen Post AG durch entsprechende Aktienlieferungen im Berichtsjahr auf circa 253,9 Millionen Aktien zurück. Dies entsprach per 31. Dezember 2013 21,0 Prozent des Grundkapitals der Deutschen Post AG (2012: 25,5 Prozent).

Der Rückgang der Beteiligung ist Folge der fortgesetzten Privatisierung und ist auch aus heutiger Sicht nicht infrage zu stellen.

16. Bietet die derzeitige Regelung im Arbeitnehmerüberlassungsgesetz, der zufolge Leiharbeiter nicht verpflichtet sind, bei einem Entleiher tätig zu sein, soweit dieser durch einen Arbeitskampf unmittelbar betroffen ist, aus Sicht der Bundesregierung einen ausreichenden Schutz der betroffenen Leiharbeiter, und welche Wahl haben sie aus Sicht der Bundesregierung, wenn sie eigens zu diesem Zweck angestellt werden und wenn sie darüber hinaus aus dem europäischen Ausland angeworben werden?

Das geltende Recht eröffnet Leiharbeiterinnen und Leiharbeitern die Möglichkeit, nicht auf einen bestreikten Arbeitsplatz eingesetzt zu werden. Nach § 11 Absatz 5 Satz 1 des Arbeitnehmerüberlassungsgesetzes steht Leiharbeiterinnen und Leiharbeitern ein Leistungsverweigerungsrecht zu, wenn der Betrieb des Entleihers unmittelbar von einem Arbeitskampf betroffen ist. Damit das Leistungsverweigerungsrecht im Einzelfall geltend gemacht werden kann, muss der Verleiher über dieses Recht informieren. Das Leistungsverweigerungsrecht steht allen Leiharbeiterinnen und Leiharbeitern zu.

Im Koalitionsvertrag zwischen CDU, CSU und SPD für die 18. Legislaturperiode wurde vereinbart, die Leiharbeit auf ihre Kernfunktion hin zu orientieren. Das für diesen Bereich federführend und zuständige Bundesministerium für Arbeit und Soziales ist derzeit mit der Erarbeitung von Regelungen zur Umsetzung befasst. Dabei ist neben anderen Maßnahmen vorgesehen, dass Leiharbeiterinnen und Leiharbeiter nicht auf bestreikten Arbeitsplätzen eingesetzt werden können.

